

weil es als von diesen abgesetzt erscheine und zudem das Thema (dingliches Sakrileg) „eher in die Zeit Ludwigs des Frommen zu passen“ scheine³³. Auch die Platzierung der Kapitel in M_4 zwischen Ansegis und der *Relatio episcoporum* 829³⁴ deute eher auf die Zeit Ludwigs und Lothars hin, während der *Liber Papiensis*, der das Kapitel bei Karl dem Großen einordnet, „ein unzuverlässiger Zeuge“ sei³⁵. Mordek ließ daher sowohl die Datierung der Kapitel offen (813 oder 829?) wie auch die Frage, ob sie zusammengehörten oder nicht.

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass in den italienischen Kapitulariensammlungen öfters einzelne Kapitel von den Sammlern aus ihrem ursprünglichen Zusammenhang herausgelöst und ungeachtet der chronologischen Ordnung an anderer Stelle eingefügt wurden³⁶. So ist etwa c. 8 des Kapitulars von Mantua (zum Thema Zehnt) häufig separat und im Kontext jüngerer Kapitularien überliefert, ohne dass in diesen Fällen davon auszugehen ist, dass es sich dabei um eine wörtliche Bestätigung durch spätere Herrscher handelt³⁷. Bei den in M_4 als Fortführung des Ansegis erscheinenden Kapiteln wurde der Text der beiden Mantuaner Bestimmungen jedoch nicht nur wiederholt, sondern teils erweitert, teils umformuliert. Das erste Kapitel, c. 1 des Kapitulars von Mantua, verbietet es, Kleriker vor ein weltliches Gericht zu ziehen, außer wenn ein Streit nicht durch den Bischof beigelegt werden kann; in diesem Fall soll die Streitsache durch einen Vogt des Bischofs vor ein weltliches Gericht gebracht werden. In der in M_4 überlieferten Fassung wird der Zusatz ergänzt, dass der Graf, sofern auch dieser den Streit nicht beilegen kann, dem Kaiser oder König davon berichten solle, damit dieser ihn beenden könne: *Quod si ipse comes adhuc huiuscemodi altercationi finem inponere nequiverit, nunciet imperatori vel regi et eius iuditio terminetur*³⁸. Nach Seeliger handelt es sich hierbei mit Gewissheit nicht um eine eigenmächtige Hinzufügung eines Schreibers, sondern um eine spätere Wiederholung und Erweiterung der Bestimmung;

33) Ebd. S. 997.

34) MGH Capit. 2 S. 26–51; eine Neuedition von Andreas Öffner (München) ist in Vorbereitung.

35) MORDEK (wie Anm. 3) S. 998.

36) Siehe dazu oben die Beispiele in den Anmerkungen 4 und 5.

37) Das Kapitel wird z. B. in der Handschrift Wolfenbüttel, Herzog August Bibl., Cod. Guelf. 130 Blank. (nach 855, Oberitalien [Pavia?]), mit fortgeführter Kapitelzählung an das Capitulare Olonnense ecclesiasticum primum Lothars I. (825; MGH Capit. 1 S. 326f.) angeschlossen, als wäre es ein zu diesem gehörender Bestandteil. Die übrige Überlieferung des Kapitulars zeigt jedoch, dass dem nicht so ist. Da c. 9 des Kapitulars von 825 ausdrücklich Bezug auf die Mantuaner Bestimmung nimmt (*De decimis vero dandis statuimus, ut sicut in capitulari continetur quod in Mantua factum est [...]*; ebd. S. 327 Z. 25f.) – und diese damit wenn auch nicht wörtlich, so doch inhaltlich bestätigt –, ist die Vermutung naheliegend, dass es dem Kompilator der Sammlung passend erschien, das Kapitel im Wortlaut an dieser Stelle zu ergänzen.

38) MORDEK (wie Anm. 3) S. 998.